

## Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 8. Mai 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 sowie § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch das Dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 8. Mai 2015 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 39 Abs. 5 LHG am 8. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

### § 1 Grundsatz

Durch die Habilitation wird die besondere wissenschaftliche und hochschuldidaktische Befähigung nachgewiesen, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

### § 2 Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Für das Habilitationsverfahren sind folgende Stellen zuständig:

- das Zentrale Prüfungsamt;
- der zuständige Fakultätsrat;
- die Betreuerin oder der Betreuer;
- die Habilitationskommission;

(2) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegen die Prüfung der formellen Zulassungsvoraussetzungen und die organisatorische Durchführung der Habilitation. Es führt ein Habilitationsregister und übermittelt die Entscheidungen schriftlich.

(3) Dem zuständigen Fakultätsrat obliegt die Annahme als Habilitandin oder Habilitand sowie die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers.

(4) Betreuerin oder Betreuer können sein: Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Weingarten und habilitierte Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Betreuerin oder der Betreuer sorgt dafür, dass eine begonnene Habilitation nach in der Regel zwei Jahren evaluiert wird, und prüft, ob das Habilitationsziel nach weiteren zwei Jahren erreicht werden kann. Zu diesem Zweck erhält die Habilitationskommission durch die Betreuerin oder den Betreuer einen schriftlichen Bericht zum Stand der Arbeit.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt der Habilitationskommission drei Gutachterinnen oder Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift) vor, die von der Habilitationskommission bestätigt werden müssen. Eine oder einer der Genannten kann der Betreuer oder die Betreuerin sein, bzw. kann vom Habilitanden oder der Habilitandin vorgeschlagen werden. Außerdem schlägt die Betreuerin oder der Betreuer nach der Zulassung zur mündlichen Habilitationsleistung (Probeveranstaltung) der Habilitationskommission drei Themen vor, von denen die Habilitationskommission eines auswählt. Das Thema darf nicht aus dem Themenbereich der schriftlichen Habilitationsleistung stammen.

(6) Der Habilitationskommission gehören an: alle Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des zuständigen Fakultätsrats sowie alle hauptamtlichen und außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren und Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie habilitierte Mitglieder der Hochschule, die sich für eine Habilitation bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät als Mitglied einschreiben lassen. Mit der Einschreibung geht die Verpflichtung einher, an den Sitzungen der Habilitationskommission teilzunehmen. Für die mündliche Prüfung kann die Habilitationskommission um die externen Gutachterinnen oder Gutachter erweitert werden. Den Vorsitz der Habilitationskommission führt die Dekanin oder der Dekan bzw. ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Fakultätsvorstandes.

(7) Die Habitationskommission befindet über die Evaluation, bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter, beschließt die Zulassung zur Habilitationssprüfung, die Annahme des Themas für die Probeveranstaltung, legt den Termin für die Probeveranstaltung fest, stimmt über die Probeveranstaltung ab und verleiht die Lehrbefugnis (*venia legendi*). Dabei muss jeweils die Mehrheit der Mitglieder der Habitationskommission mit Ja stimmen.

### § 3 Habitationsleistungen

Die Habitationsleistungen bestehen aus:

- schriftlicher Habitationsleistung (Habitationsschrift);
- mündlicher Habitationsleistung (Probeveranstaltung);
- Publikation der Habitationsschrift.

### § 4 Habitationsfach

Eine Habilitation kann in jedem an der Hochschule angebotenen Fach erfolgen, sofern es durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist. Das Fach, in dem die Habilitation angefertigt wird, bildet das Habitationsfach. Das Thema der Habilitation muss die Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschulen berücksichtigen. Die Lehrbefugnis (*venia legendi*) nimmt auf das Habitationsfach Bezug.

### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habitation sind:

1. eine mindestens mit „*magna cum laude*“ oder einer entsprechenden Notenstufe abgeschlossene Promotion. Von diesem Erfordernis kann befreit werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seine Qualifikation in geeigneter Weise unter Beweis gestellt hat;
2. gemäß § 39 LHG in der Regel eine dreijährige Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie in der Regel eine schulpraktische Tätigkeit;
3. die Kandidatin oder der Kandidat darf in einer gleichartigen Habitationsprüfung nicht endgültig gescheitert sein.

### § 6 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, kann die Annahme als Habilitandin oder Habilitand beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs;
2. Zeugnisse über abgelegte Prüfungen (Hochschulzugangsberechtigung, Abschlusszeugnisse des wissenschaftlichen Studiums, Promotionsurkunde);
3. Verzeichnis wissenschaftlicher Publikationen seit der Dissertation;
4. Erklärung über frühere Habitationsversuche;
5. Zeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das nicht älter als 6 Monate ist;
6. eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren (auf die Erfüllung dieser Regelung kann bei Beamtinnen oder Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes verzichtet werden);
7. Darstellung des Habitationsvorhabens mit schriftlichem Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers.
8. Nachweis besonderer pädagogischer Eignung: Teilnahme an hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen, Lehrevaluationen u. ä.

(2) Nach Prüfung der Unterlagen gibt das Zentrale Prüfungsamt den Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät weiter. Es kann auf Kosten der Bewerberin oder des Bewerbers ein Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Promotionen einholen.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet mit Mehrheit der Stimmen und Mehrheit der Professorinnen und Professoren über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand und weist ihr oder ihm eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. In der Regel ist dies die oder der im Antrag Genannte.

(4) Das Zentrale Prüfungsamt teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

(5) Von dem Beschluss, eine Bewerberin oder einen Bewerber als Habilitandin oder Habilitand anzunehmen, werden alle Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder der Hoch-

schule in Kenntnis gesetzt und ihnen eine angemessene Frist genannt, bis zu der sie sich als Mitglied der Habitationskommission einschreiben können.

### **§ 7 Betreuung der Habilitation**

(1) Durch die Annahme als Habilitandin oder Habilitand gewährleistet die Hochschule die ordnungsgemäße Durchführung des Habilitationsverfahrens. Die Habilitandin oder der Habilitand hat das Recht, sich zur Beratung an die Betreuerin oder den Betreuer zu wenden und an den Veranstaltungen der Hochschule, insbesondere denen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, teilzunehmen. Studiengebühren fallen dafür nicht an.

(2) Scheidet nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand deren oder dessen Betreuerin oder Betreuer aus der Pädagogischen Hochschule Weingarten aus, so verbleiben bei dieser oder diesem im Regelfall Rechte und Pflichten der Betreuung, Begutachtung und Teilnahme an der Habilitationsprüfung. Andernfalls schlägt die Habilitandin oder der Habilitand eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer vor, die oder der durch die Habitationskommission bestätigt werden muss.

(3) Liegt bei Annahme als Habilitandin oder Habilitand keine Habilitationsschrift vor, evaluiert die Habitationskommission in der Regel nach zwei Jahren den erreichten Stand. Liegt die Arbeit nach zwei weiteren Jahren nicht vor, kann die Habitationskommission das Verfahren als gescheitert erklären. Zuvor ist der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Widerspricht sie oder er dem Entzug des Habilitandenstatus, setzt die Habitationskommission eine angemessene Frist für die Einreichung der Habilitationsschrift, die ein weiteres Jahr nicht übersteigen darf. Verstreicht die Frist fruchtlos, erlischt das Habilitationsverhältnis.

### **§ 8 Schriftliche Habitationsleistung**

(1) Die Habitationsschrift muss dem Fachgebiet entstammen, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt. Die Habitationsschrift muss selbständig erarbeitet sein, einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen und erkennen lassen, dass

die Bewerberin oder der Bewerber sein Fach selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber keine Habitationsschrift gemäß Abs. 1 angefertigt, so müssen die von ihr oder ihm vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber als Habitationsschrift die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und eine schriftliche zusammenfassende Darstellung ihrer oder seiner wichtigsten Arbeitsergebnisse vorzulegen und diese unter ein Rahmenthema zu stellen.

### **§ 9 Zulassung zur Habilitation**

(1) Mit Abschluss der Habitationsschrift beantragt die Habilitandin oder der Habilitand über das Zentrale Prüfungsamt bei der Fakultät die Zulassung zur Habitationsprüfung. Dem Antrag sind 5 Exemplare der Habitationsschrift beizufügen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Habitationskommission mit Mehrheit der Mitglieder. Die Entscheidung über den Antrag wird der Habilitandin oder dem Habilitanden durch das Zentrale Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Liegt die Habitationsschrift vor, bestellt die Habitationskommission auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers drei Gutachterinnen oder Gutachter. Davon müssen mindestens eine oder einer und dürfen höchstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter extern sein.

(4) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter erstellt über die schriftliche Habitationsleistung ein Gutachten, aus dem hervorgehen muss, ob die Leistung den an eine Habilitation zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen sich dabei besonders über die mit der Untersuchung erreichte Förderung des Forschungsgebietes und die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger schöpferischer wissenschaftlicher Arbeit äußern; hierbei können auch die sonstigen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers und deren wissenschaftlicher Wert berücksichtigt werden.

(5) Die Gutachterinnen oder Gutachter können empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen,

um der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habitationsleistung umzuarbeiten. Im Falle der Umarbeitung bleibt die schriftliche Fassung Bestandteil des Habitationsverfahrens und ist bei der Entscheidung über die schriftlichen Habitationsleistungen zu berücksichtigen.

(6) Nach Eingang der Gutachten liegen die Habitationsschrift und die Gutachten einen Monat im Dekanat aus. Einsichtsberechtigt sind alle Mitglieder der Habitationskommission. Sie werden von der Dekanin oder vom Dekan darüber unterrichtet, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen. Jede und jeder Einsichtsberechtigte kann bis spätestens eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist zur Habitationsschrift Stellung nehmen.

(7) Nach Ablauf der Frist beruft die Dekanin oder der Dekan die Habitationskommission ein. Auf dieser Sitzung stellt die Betreuerin oder der Betreuer die Gutachten der Habitationskommission sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Habitationskommissionsmitglieder vor.

(8) Auf der Grundlage der Gutachten und schriftlichen Stellungnahmen stellt die Betreuerin oder der Betreuer den Antrag auf Annahme der Habitationsschrift. Die Habitationskommission beschließt über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung oder unter Bestimmung einer Frist von höchstens sechs Monaten über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Habitationskommission.

(9) Ist die schriftliche Habitationsleistung angenommen, stellt die Betreuerin oder der Betreuer in Absprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden drei Themen vor, von denen die Habitationskommission eines mit Mehrheit ihrer Mitglieder als Probeveranstaltungsthema auswählt.

(10) Im Falle der Aussetzung ist bei Vorlage der umgearbeiteten Habitationsschrift erneut gemäß § 9 zu verfahren. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine umgearbeitete Habitationsschrift vorgelegt, entscheidet die Habitationskommission nach Satz 1. Zuvor haben die Gutachter oder Gutachterinnen eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

(11) Die Habitationskommission bestimmt in Absprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden einen Termin für die Probeveranstaltung.

(12) Das Zentrale Prüfungsamt benachrichtigt die Habilitandin oder den Habilitanden und teilt ihr oder ihm das ausgewählte Thema sowie den Termin der Probeveranstaltung mit.

(13) Ist die Mehrheit der Gutachten zusammen mit den schriftlichen Stellungnahmen der Habitationsmitglieder negativ oder wird die Habitationsschrift von der Habitationskommission nicht angenommen, stellt die Habitationskommission diesen Teil der Habilitation als nicht bestanden fest. Das Zentrale Prüfungsamt teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Die Habitationsschrift verbleibt in diesem Fall mit allen Gutachten bei der Fakultät.

## § 10 Mündliche Habitationsleistungen

(1) Die mündlichen Habitationsleistungen erfolgen nach Annahme der Habitationsschrift frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas für den wissenschaftlichen Vortrag für die Habilitandin oder den Habilitanden. Sie umfassen

- den wissenschaftlichen Vortrag;
- die Lehrveranstaltung mit Studierenden, die einen thematischen Bezug zum wissenschaftlichen Vortrag haben muss;
- die anschließende Aussprache.

Dabei soll die Habilitandin oder der Habilitand nachweisen, dass sie oder er das Habitationsfach in der Lehre selbständig vertreten kann.

(2) An der mündlichen Habitationsleistung können die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter als stimmberechtigte Mitglieder der Habitationskommission teilnehmen.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag sowie die Lehrveranstaltung sollen jeweils 45 Minuten dauern und finden zum selben Termin statt. Im Anschluss an beide Veranstaltungen findet unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Habitationskommission mit der Bewerberin oder dem Bewerber eine etwa 30 Minuten dauernde, öffentliche Aussprache statt. Die Habitationskommission stellt unmittelbar im Anschluss an die Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit fest, ob die Leistungen den Anforderungen entsprechen haben. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder der Habitationskommission,

die bei diesem Teil der Habitationsprüfung um die externen Gutachterinnen oder Gutachter erweitert sein kann, nötig.

(4) Die Dekanin oder der Dekan lädt alle Hochschulmitglieder zu den mündlichen Habitationsleistungen ein. Sie oder er lässt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze weitere Zuhörerinnen und Zuhörer zu.

### § 11 Vollzug der Habilitation

(1) Mit der Annahme der mündlichen Habitationsleistung ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt gibt der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich das Ergebnis des Prüfungsverfahrens bekannt. Der Rektorin oder dem Rektor ist hiervon Mitteilung zu machen.

(3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation sowie der Veröffentlichung der Habilitationsschrift wird die Lehrbefugnis für das festgelegte Fach oder Fachgebiet von der Habitationskommission verliehen.

(4) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist nach Aushändigung der Urkunde das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" verbunden.

(5) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Vornamen und Namen, Geburtstag und -ort sowie den Doktorgrad;
2. das Thema der Habilitationsschrift oder das Rahmenthema gem. § 8 Abs.2;
3. das Fach oder das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis verliehen wird;
4. den Tag der Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Prüfungsverfahrens;
5. die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors;
6. das Siegel der Pädagogischen Hochschule;
7. die Feststellung, dass die Habilitierte oder der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" führen darf.

(6) Die Urkunde kann im Rahmen der Antrittsvorlesung von der Dekanin oder vom Dekan ausgehändigt werden, wenn die Verpflichtung nach § 12 erfüllt ist.

### § 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Von der ungekürzten Fassung der angenommenen Habilitationsschrift sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habitationsverfahrens fünf Exemplare beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Davon verbleiben zwei bei der Bibliothek und drei bei der zuständigen Fakultät der Pädagogischen Hochschule. Liegt eine kumulative Habilitationsschrift vor, so entfällt die Verpflichtung nach Satz 1.

(2) Die Habilitierte oder der Habilitierte muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres nach erfolgter Habilitation veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann auch in einem Sammelwerk oder einer Fachzeitschrift erfolgen; etwaige Änderungen an der wissenschaftlichen Aussage gegenüber der ursprünglich vorgelegten Fassung bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan. Die Schrift ist als Habilitationsschrift zu kennzeichnen. Die Veröffentlichung der Habilitationsschrift kann auch in elektronischer Form über die Bibliothek erfolgen, wenn die Habilitierte oder der Habilitierte der Hochschule die Rechte zur elektronischen Veröffentlichung einräumt. Die Habilitationsschrift wird in diesem Falle auf dem Hochschulschriftenserver gespeichert und im Internet zugänglich gemacht.

### § 13 Wiederholung des Habitationsverfahrens

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat bei einer Ablehnung durch die Habitationskommission das Recht auf eine Wiederholung und zwar in Bezug auf:

1. den Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand;
2. die Habilitationsschrift;
3. die mündlichen Habitationsleistungen.

Eine Wiederholung ist frühestens ein Jahr, spätestens zwei Jahre nach der jeweiligen Ablehnung möglich.

(2) Wird eine Habitationsleistung zweimal als nicht den Anforderungen entsprechend bewertet oder kommt die Antragstellerin oder der Antragssteller bzw. die Habilitandin oder der Habilitand einer Wiederholung der den Anforderungen nicht entsprechenden Habitationsleistung im Zeitraum von zwei Jahren nicht nach, so ist das Habitationsverfahren beendet und die Habilitation insgesamt gescheitert. Das Zentrale Prüfungsamt teilt

dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

#### **§ 14 Aufheben und Erlöschen der Habilitation**

(1) Die Lehrbefugnis (venia legendi) kann entzogen werden, wenn

1. sich innerhalb von fünf Jahren nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass sie aufgrund einer Täuschung erworben wurde oder
2. bekannt wird, dass die Habilitierte oder der Habilitierte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes im Bundesgebiet wegen eines Verbrechens oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Habilitierten oder dem Habilitierten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn sie oder er auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die Entscheidung trifft nach Anhörung der zuständigen Fakultät das Rektorat.

(3) Mit dem Entzug der venia legendi erlischt das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu tragen.

#### **§ 15 Formvorschriften, Verschwiegenheit**

(1) Entscheidungen, durch die ein Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand abgelehnt oder durch die eine erfolglose Beendigung des Prüfungsverfahrens festgestellt wird, sowie Entscheidungen über die Aufhebung oder das Erlöschen der Habilitation bedürfen der Schriftform und müssen der Betroffenen oder dem Betroffenen zugestellt werden.

(2) Die Mitglieder der Habitationskommission sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände der Sitzungen verpflichtet.

#### **§ 16 Privatdozentinnen und Privatdozenten**

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Weingarten haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Lehrbefugnis eine hochschulöffentliche Antrittsvorlesung zu halten, deren Thema und Termin die Privatdozentin oder der Privatdozent bestimmt und die von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät bekannt gemacht werden.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten müssen im Rahmen ihrer Lehrbefugnis an der Pädagogischen Hochschule Weingarten eine Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden ausüben. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Ansonsten stellt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Dekanin oder des Dekans der zuständigen Fakultät das Erlöschen der Befugnis fest, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu tragen.

(3) Auf Antrag können Privatdozentinnen und Privatdozenten vom Fakultätsrat von der Vorlesungsverpflichtung bis zu zwei Jahren beurlaubt werden.

#### **§ 17 Umhabilitation**

Wird von Personen, die sich an einer anderen Hochschule habilitiert haben, die Lehrbefugnis angestrebt, entscheidet die Habitationskommission, ob die früheren Habitationsleistungen anerkannt werden. Im Regelfall ist von der Bewerberin oder vom Bewerber eine mündliche Habitationsleistung gemäß § 10 zu erbringen.

#### **§ 18 Recht auf Akteneinsicht**

Das Akteneinsichtsrecht besteht bis zum Ablauf dreier Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 11 Abs. 2).

#### **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Habitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habitationsordnung vom 19. Mai 2006 außer Kraft.

Hat eine Habilitandin oder ein Habilitand ihre oder seine Annahme nach Inkrafttreten des neuen

Landeshochschulgesetzes und vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung beantragt, so kann sie oder er das Habilitationsverfahren auch nach den Vorschriften der bisher geltenden Habilitationsordnung durchführen. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden wird das Habilitationsvorhaben nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung durchgeführt.

Weingarten, 8. Mai 2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
(Rektor)